Deutscher Bundestag Drucksache 18/**12298**
18. Wahlperiode 10.05.2017

Antrag
der Bundesregierung

Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und des Militärisch-Technischen Abkommens zwischen der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Republik Serbien) und der Republik Serbien vom 9. Juni 1999

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 10. Mai 2017 beschlossenen Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (Kosovo Force – KFOR) auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 unter Fortgeltung der Regelungen ihres Beschlusses vom 1. Juni 2016 (Bundestagsdrucksache 18/8623), dem der Deutsche Bundestag am 23. Juni 2016 zugestimmt hat, einschließlich der Protokollerklärung des Bundesministers des Auswärtigen vor dem Auswärtigen Ausschuss vom 7. Juni 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3550 vom 8. Juni 2000, S. 4, Ziff. III) zu.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

   Der Einsatz deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) auf Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 und des Militärisch-Technischen Abkommens zwischen der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Republik Serbien) bzw. der Republik Serbien vom 9. Juni 1999 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Auftrag

   Die deutschen Streitkräfte haben den Auftrag, nach Maßgabe des Völkerrechts und den durch die NATO festgelegten Einsatzregeln einen Beitrag zur NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) zu leisten. Die beteiligten Kräfte der Bundeswehr werden folgende Aufgaben wahrnehmen:

   - Einen Beitrag leisten zu einem sicheren Umfeld und Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
   - Unterstützung und Koordination der internationalen humanitären Hilfe und internationaler ziviler Präsenz in Kosovo.
   - Unterstützung zur Entwicklung eines stabilen, demokratischen, multiethnischen und friedlichen Kosovo.
   - Unterstützung des Aufbaus der Kosovo Security Force (KSF) bzw. der Kosovo Armed Forces (KAF) und anderer Akteure im Rahmen der Sicherheitssektorreform (SSR) unter Vorbereitung der weiteren Einbindung in euro-atlantische Strukturen.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

   Für die deutsche Beteiligung im Rahmen der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) werden folgende militärischen Fähigkeiten bereitgestellt:

   - Führung und Führungsunterstützung,
   - Kampf und Kampfunterstützung,
   - Sicherung und Schutz,
   - Militärisches Nachrichtenwesen,
   - Einsatzunterstützung einschließlich Transport- und Umschlagsdienste,
   - Sanitätsdienstliche Versorgung,
   - Medizinische Evakuierung,
   - Zivil-militärische Zusammenarbeit (CIMIC) einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

   Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

hierfür genannten Fähigkeiten weiterhin zeitlich unbegrenzt einzusetzen, unter der Voraussetzung, ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, ein entsprechender Beschluss des Nordatlantik-Rates sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages liegen vor.

6. Status und Rechte

   Status und Rechte der im Rahmen der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

   - den Bestimmungen der unter Nummer 2. als rechtliche Grundlagen genannten Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
   - dem zwischen der NATO und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Republik Serbien) und der Republik Serbien vom 9. Juni 1999 abgeschlossenen Militärisch-Technischen Abkommen.

   Die Anwendung militärischer Gewalt erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Das umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, Kräfte verbündeter Nationen sowie zur Nothilfe. Die Wahrnehmung des Rechtes zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

   Das Einsatzgebiet der NATO-geführten internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR) umfasst das Staatsgebiet der Republik Kosovo, sowie die für Zugang und Versorgung notwendige Nutzung angrenzender Gebiete mit Zustimmung des jeweiligen Aufnahmestaates und den angrenzenden Seegebieten. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

   Die deutsche Beteiligung an KFOR soll mit unveränderter Zielsetzung fortgesetzt werden. Für die Operation können bis zu 800 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

   Im Rahmen der Operation kann der Einsatz deutschen Personals in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

deutschen Kontingentes bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer NATO-Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von KFOR teil.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.
Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63 c Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an KFOR werden für weitere zwölf Monate insgesamt rund 41,9 Mio. € betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2017 rund 23,3 Mio. € und auf das Haushaltsjahr 2018 rund 18,6 Mio. €. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2017 wurde im Bundeshaushalt 2017 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2018 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts zum Bundeshaushalt 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Als Rechtsgrundlage für die internationale Truppenpräsenz von KFOR in Kosovo gilt bis zum Beschluss einer Folgeresolution durch den VN-Sicherheitsrat die Sicherheitsratsresolution 1244 (1999) fort. Überdies hat die Republik Kosovo stets zum Ausdruck gebracht, dass sie die fortgesetzte Präsenz von KFOR auf der Grundlage dieser Resolution wünscht.

Die Lage in der Republik Kosovo ist weiterhin überwiegend ruhig und stabil, allerdings verbleibt nach wie vor ein Konflikt- und Eskalationspotenzial, insbesondere im Norden Kosovos. Auch für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein unerwarteter Zwischenfall zu einer Anspannung der Lage führen könnte. Für den Fall einer solchen Verschlechterung der Sicherheitslage ist unverändert eine mögliche Einbindung von KFOR in Ergänzung zu den kosovarischen Polizeikräften und zur EU-Rechtsstaatsmission EULEX vorgesehen. Bei einer weiteren Eskalation wäre zudem die Aktivierung des in Österreich und Deutschland vorgehaltenen österreichisch-deutschen Reservebataillons („Operational Reserve Force“, ORF) möglich.

Die kosovarischen Sicherheitskräfte sind aber zunehmend besser in der Lage, mit sicherheitsrelevanten Situationen umzugehen. So werden Großdemonstrationen von der kosovarischen Polizei professionell begleitet und gewaltsame Ausschreitungen mit polizeilichen Mitteln eingedämmt. Ein Eingreifen von EULEX oder KFOR-Kräften war im vergangenen Jahr nicht erforderlich.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine kurzfristige Verschärfung der Sicherheitslage und einer daraus resultierenden erhöhten Bedrohungslage hindeuten. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere im Norden ein unerwarteter Zwischenfall zu einer Anspannung der Lage vor Ort führen könnte.

Das Aufgabenspektrum von KFOR, einschließlich der ergänzenden Aufgaben bei der Unterstützung des Aufbaus selbsttragender Sicherheitsstrukturen, konnte auch im vergangenen Jahr mit etwa 4.400 Soldatinnen und Soldaten abgedeckt werden. Der deutsche Anteil betrug durchgängig ca. 550 Soldatinnen und Soldaten. Damit ist Deutschland zusammen mit den USA und Italien größter Truppensteller.

Das österreichisch-deutsche Reservebataillon (ORF) mit ca. 710 Soldatinnen und Soldaten (deutscher Anteil etwa 524 Soldatinnen und Soldaten) befindet sich in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der zweiten Jahreshälfte 2017 im Status der Einsatzbereitschaft innerhalb von sieben Tagen („Ready“) und in der ersten Hälfte 2018 im Status der Einsatzbereitschaft innerhalb von 14 Tagen („Stand-By“).

Angesichts der stabilen Sicherheitslage hatte der NATO-Rat bereits am 7. Januar 2016 den NATO-Oberkommandierenden (SACEUR) autorisiert, abhängig von der Lage vor Ort und in Abstimmung mit den Alliierten Anpassungen des militärischen Kräftedispositivs von KFOR vorzunehmen. Auf dem NATO-Gipfel in Warschau am 6./7. Juli 2016 bekannten sich die Staats- und Regierungschefs erneut zu diesem flexiblen Anpassungskonzept. Bisherige Anpassungsschritte zielen vor allem auf eine Schwerpunktverschiebung von Eingreifkräften zu Aufklärungs- und Beratungsfähigkeiten.

In Umsetzung dieser Schritte wird die nationale Mandatsobergrenze von 1.350 einsetzbaren Soldatinnen und Soldaten auf 800 abgesenkt. Die neue Personalobergrenze ermöglicht weiterhin eine substanzielle deutsche Beteiligung an KFOR sowie die Reaktion auf signifikante Lageverschlechterungen. Die geplanten Anpassungen des künftigen deutschen Kräftebeitrags zu KFOR wurden der NATO frühzeitig angezeigt.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten leisten durch ihren Einsatz im Rahmen von KFOR weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der gesamten Region. Mit dem seit 2014 gestellten Leiter des NATO Beratungs- und Verbindungsteams engagiert sich Deutschland über KFOR hinaus auf einem zentralen und wichtigen Posten in der Begleitung des Aufbaus der kosovarischen Sicherheitskräfte. Der Weiterentwicklung der kosovarischen Sicherheitsstrukturen und dem von Kosovo angestrebten Aufbau einer vollwertigen Armee im Rahmen eines inklusiven Prozesses kommt eine zunehmend wichtige politische Bedeutung zu. Die europäische zivile Rechtsstaatsmission EULEX Kosovo verläuft komplementär zu KFOR. Das aktuelle Mandat von EULEX Kosovo endet im Juni 2018.

Seit 1999 trägt auch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Kosovo, die sich seither auf 551,5 Mio. Euro beläuft, erheblich zum sozialen und wirtschaftlichen Aufbau des Landes bei. 2016 wurden im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit Zusagen in Höhe von 41,5 Mio. Euro (25,5 Mio. Euro finanzielle Zusammenarbeit und 16 Mio. Euro technische Zusammenarbeit) gemacht. Dazu zählen u.a. Maßnahmen im Bereich der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, des Energienetzausbaus, Maßnahmen der Grundbildung, der Jugendbeschäftigungsförderung sowie der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Über die Beratung der Kosovo Security Force (KSF) durch die NATO hinaus unterstützt Deutschland den Aufbau dieser Kräfte mit Materiallieferungen sowie durch die enge Zusammenarbeit mit dem deutschen KFOR-Kontingent. In Ergänzung werden Militärische Ausbildungshilfe und bilaterale Jahresprogramme seit 2011 für Kosovo angeboten und intensiv genutzt. Derzeit werden Angehörige der KSF in den Bereichen Personalführung, Ausbildungsplanung, Logistik und ABC- Abwehr in Deutschland geschult. Seit April 2014 hat die Bundeswehr auf kosovarische Anfrage hin einen DEU Stabsoffizier als militärischen Berater im Bereich Logistik in das Ministerium der Kosovo Security Force entsandt, der seit Januar 2016 durch einen weiteren militärischen Berater im Bereich Instandsetzungsausbildung ergänzt wird.

Deutschland steht zum Selbstbestimmungsrecht Kosovos und wird den Prozess der Weiterentwicklung der KSF in Richtung defensiv ausgerichteter regulärer Streitkräfte im Rahmen eines langfristigen Zeitplans, einer engen Einbindung der kosovarisch-serbischen Minderheit sowie einer Normalisierung der nachbarschaftlichen Beziehungen zu Serbien auch weiterhin eng bilateral begleiten.

Die kosovarischen Sicherheitsorgane erweisen sich als zunehmend in der Lage, die öffentliche Sicherheit und Ordnung ohne Unterstützung der internationalen Sicherheitspräsenzen zu gewährleisten. Die internationale Truppenpräsenz KFOR bleibt jedoch notwendiger Bestandteil der Sicherheitsstruktur zur Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds und der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, insbesondere im Norden. Sie unterstützt damit auch das umfangreiche EU-Engagement zur Stärkung der Rechtstaatlichkeit in Kosovo ab, das über EULEX Kosovo hinaus auch andere EU-Instrumente (Kommissionsprogramme, Aktivitäten der EU-Sonderbeauftragten) umfasst. Eine fortgesetzte Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten an KFOR liegt damit im deutschen sicherheitspolitischen Interesse.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.